

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die Kontrolle der Nebenbestimmungen nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses den jeweiligen Vollzugsbehörden, hier der Landeshauptstadt Dresden obliegt, ging die LTV davon aus, dass keine gesonderte Genehmigung durch die Landesdirektion Dresden für die Fällung eines großen Teils der Altbäume erforderlich ist.

Die Landesdirektion Dresden ist ungeachtet der Frage, ob eine weitere Genehmigung erforderlich gewesen wäre, nach überschlägiger Prüfung der Auffassung, dass die Maßnahme - bei ausreichender Kompensation des Eingriffs - genehmigungsfähig gewesen wäre. Aus Sicht der Landesdirektion gibt es an der Kötzschenbrodaer Straße angesichts der Schäden, die dort beim Elbehochwasser 2002 eingetreten waren, das dringende Erfordernis und ein Primat des Hochwasserschutzes. Die Baumfällungen sind davon ausgehend mit großer Wahrscheinlichkeit erforderlich, weil ein erst nach dem Planfeststellungsbeschluss erstelltes Gutachten die Erkenntnis brachte, dass die der Binnenentwässerung dienende Grundwasserdrainage längs der Schutzanlage größer als ursprünglich geplant dimensioniert werden musste.

Für die gefälltten Bäume ist eine ausreichende Kompensation zu sichern. Zwischen LTV und Landeshauptstadt Dresden abgestimmte Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch; die Abstimmungen mit der Planfeststellungsbehörde laufen.

Wir hoffen, Ihre Fragen mit diesen Erläuterungen hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Heinz Meier
Abteilungsleiter